



GZ: ABT13-389903/2025-92

Graz, am 03.07.2026

Ggst.: IPPC-Behandlungsanlage, Fritz Kuttin GmbH, 8720 Knittelfeld,
Floßländ 16, Genehmigungsverfahren, Errichtung und Betrieb
Knotenpunkt Knittelfeld (Bahnverladestation samt Gleisanlage
und Nebenanlagen), Kundmachung § 40a

Kundmachung § 40a AWG 2002

Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	Landeshauptmann für Steiermark als Abfallbehörde
PLZ und Bezirk:	8720 Knittelfeld, Bezirk Murtal
Projektwerber:	Fritz Kuttin Gesellschaft m.b.H.
Standort:	Grundstücke Nr. 687/3, 687/4, 687/14, 687/10, 687/25, 687/23, 1025/7, und 687/1 jeweils KG 65116 Knittelfeld
Projektname	Errichtung und Betrieb Knotenpunkt Knittelfeld (Bahnverladestation samt Gleisanlage und Nebenanlagen)
Kurze Beschreibung des Projekts	Errichtung und den Betrieb des „Knotenpunkts Knittelfelds“ (Bahnverladestation, Zwischenlagerbereiche für Schrott, Fahr- und Manipulationsflächen, einen LKW- Wartebereich sowie einen Abstellplatz für LKW und Container) mit einer Umschlagsmenge von 150.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen der SN 35103, insgesamt demnach nunmehr 400.000 t/a am gesamten Standort, sowie der damit verbundenen Erhöhung der maximalen Lagerkapazität um 12.500 t
Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt	Die Einsichtnahme ist im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (0316-877- 3831) möglich.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde: 07.07.2026

Link auf die Internetseite der Behörde: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/>

Angaben zum Rechtsschutz

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung der auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite edm.gv.at zur Information.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Pauline Schupp
(elektronisch gefertigt)